



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
wird gemäß § 3 der 12. BayIfSMV festgestellt,
dass seit 10. April 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000
Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit drei Tagen in Folge
über 100 liegt.

Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- Kontaktbeschränkungen:** Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV dürfen sich Angehörige eines Hausstands ausschließlich mit einer weiteren Person treffen. Zudem ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Unterbringung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften gestattet, wenn diese Betreuungsgemeinschaften Kinder höchstens aus zwei Hausständen umfassen.
- Sport:** Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ist ausschließlich kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß Ziffer 1 im Außenbereich zulässig.
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:** Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung zulässig, wenn diese ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zuvor vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.
- Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind Angebote der Erwachsenenbildung, Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen in Präsenzform untersagt.
- Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.
- Gemäß § 26 der 12. BayIfSMV besteht von 22 Uhr bis 5 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre. Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist nur bei Vorliegen eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen, der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, der Begleitung Sterbender, zur Vornahme von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder bei Vorliegen von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen gestattet.

Alle Änderungen gelten ab Mittwoch, 14. April 2021, 0:00 Uhr.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d. Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhofstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 13. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“.

Neustadt a.d. Aisch, 12. April 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Wust'.

Wust
Oberregierungsrat